

Winterich, Trier	Wolferweiler, Trier	Wolrheim, Elsaß
Wölklingen, Lothr.	Wollisheim, Elsaß	Worms, Hessen
Wöllingen, Lothr.	Wollskirchen, Elsaß	
Wöllstein, Hessen	Wolmünster, Lothr.	Zabern, Elsaß
Wörth, Sauer,	Woltisheim, Elsaß	Züsch, Trier.



Post und Telegraphie.

Allgemeine Bestimmungen für den Postverkehr innerhalb Deutschlands und nach Oesterreich-Ungarn, mit Berücksichtigung der übrigen Staaten und Länder des Westpostvereins.

1. **Adresse.** Dieselbe muß in lesbarer Schrift (nach außerdeutschen Ländern in lat. Schriftzeichen) den Vor- und Zunamen, Stand u., den Bestimmungsort und genaue Angabe der Wohnung des Adressaten enthalten. Bei Sendungen nach weniger bekannten, sowie nach gleich oder ähnlich lautenden Postorten ist der Bestimmungsort durch einen die Lage angegebenden Zusatz (Regierungsbezirk, Fluß u. s. w.) näher zu bezeichnen; bei Sendungen nach Orten ohne Postanstalt ist außer dem Bestimmungsort noch die Postanstalt, von der aus die Zustellung erfolgen oder bei der die Sendung abgeholt werden soll, beizufügen.

Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den die Beförderung betreffenden Angaben seinen Namen und seine Adresse vermerken. — Auf der Rückseite der Briefumschläge, und zwar auf der Verschlussklappe, können außerdem solche Zeichen und Abbildungen angebracht werden, welche als Ersatz für einen Siegelabdruck gelten.

2. **Verpackung** — Gewichtsgrenze, siehe später!

3. **Verschluss** Gewöhnliche Briefe und auch Einschreibebriefe brauchen nicht gesiegelt zu sein, es genügt jeder andere Verschluss, Pakete u. siehe später.

4. **Franziert** müssen werden, s. Briefporto-Tarif Seite 62.

5. **Zurücknahme von Briefpostsendungen und Abänderung von Aufschriften** u. Der Absender einer Postsendung kann dieselbe zurücknehmen oder ihre Aufschrift ändern lassen, solange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist. Ausgeschlossen hiervon sind nur die Sendungen im Verkehr mit jenen Ländern, deren Gesetzgebung einer solchen Verfügung über Briefsendungen entgegensteht. Diese

Länder sind: Australien, Britisch Indien, Canada, Großbritannien sowie die britischen Kolonien und Possessionen (außer Possessionen), Kolumbien, Haiti und San Domingo.

Die Rücknahme kann erfolgen am Aufgabeort oder am Bestimmungs-
orte; am Aufgabeort werden die betr. Verlangsschreiben entweder brieflich
(mittels Einschreibebrief) oder telegraphisch (mittels Telegramm) von der
Postanstalt auf Kosten des Absenders ausgefertigt und abgeandt. — In
jedem Falle geschieht die Rückgabe nur an denjenigen, welcher sich als Ab-
sender auszuweisen vermag. — Für die noch nicht abgeandten frankierten
Brief- und Päckersendungen wird das Franko gegen Rückgabe des Brief-
umschlages u., worauf der zurückerhaltene Betrag sofort zu quittieren
ist, vergütet.

6. Die Annahmeverweigerung einer Postsendung muß
vor deren Eröffnung und noch in Gegenwart des Zustellbediensteten erklärt
und diese Erklärung auf der Siegelseite der Sendung oder auf der Begleit-
adresse vermerkt werden (z. B. wird nicht angenommen N. N.); wenn der
Absender auf der Sendung nicht vermerkt ist, so soll dessen Name, falls er
unzweifelhaft bekannt, noch hinzugefügt werden. Der Empfänger darf von
dem Inhalte der Sendung, deren Annahme er verweigert, keine Kenntnis
nehmen und daher auch die Sendung nicht öffnen. — Briefe und Post-
karten mit Angabe der Annahmeverweigerung, welche in die Briefkästen ein-
geworfen werden, werden als neu ausgegeben angesehen und demgemäß taxiert
und an den Aufgabeort zurückgeleitet, derartige Drucksachen, Geschäftspapiere
und Warenproben gleich unbestellbaren Ortsbriefsendungen behandelt.

7. Ausgeschlossen von der Beförderung mit der Post sind Gegenstände, deren
Gewicht 50 Kilogramm übersteigt oder deren Beförderung mit Gefahr ver-
bunden ist; Verheimlichung des Inhalts zieht Schadenersatz und strafrecht-
liche Verfolgung nach sich. Ferner sind von der Beförderung ausgeschlossen
Sendungen, deren Adresse, und Postkarten, deren Inhalt eine Beleidigung
enthält. Auf Gefahr des Absenders werden angenommen: Flüssigkeiten,
Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulnis ausgesetzt sind, un-
gewöhnlich große und leicht zerbrechliche Gegenstände, lebende Tiere u.

8. Schadenersatz. Für eine durch Verschulden der Postanstalt
(den Fall höherer Gewalt ausgenommen) verloren gegangene oder beschädigte
Postsendung ist innerhalb sechs Monaten, nach außeruropäischen Ländern
innerhalb eines Jahres (bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung) vom Tage
der Aufgabe an gerechnet, bei der Aufgabepost zu reklamieren.

Für den Verlust einer Einschreibesendung (Briefe, Postkarten, Druck-
sachen, Warenproben, Geschäftspapiere, Postauftragsbriefe oder Pakete) wird
42 Mark Ersatz geleistet, nach außerdeutschen Staaten 50 Frs. Eine Er-
satzpflicht übernehmen zur Zeit noch nicht: Abyssinien, Afghanistan, Arabien,
die britisch-australischen Kolonien (mit Ausnahme von Queensland), die
britische Kolonie Massailand, Nord-Nigeria, Rhodesia, Nordost- und Nord-
west), China, Marokko. Für Sendungen mit Wertangabe wird im Verlust-
falle bis zu dem angegebenen Werte Entschädigung gewährt, wenn der Ab-
sender eidlich oder durch Zeugen beweisen kann, daß in dem betr. versiegelten
Geldbriefe auch wirklich die angegebene Summe enthalten war. Für ein
Paket ohne Wertangabe wird der wirklich entstandene Schaden bis zum
Meistbetrag von 3 Mark pro 1/2 Kilo oder ein Teil desselben vergütet.
Für ein Postpaket (colis postal) ohne Wertangabe von 5 kg Gewicht

20 Wk., von 3 kg Meistgewicht 12 Wk.; mit Wertangabe bis zum Betrage der Wertangabe. Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge wird in demselben Umfange Gewähr geleistet, wie für Sendungen mit Wertangabe.

9. Dringende Packetsendungen. Einschreibung oder eine Wertangabe ist hierbei nicht zulässig. Für dringende Pakete, die innerhalb Deutschlands zugelassen sind, hat der Absender bei der Abgabe im Voraus zu entrichten: 1. Das tarismäßige Porto, 2. eine besondere Gebühr von 1 Mark, 3. die Eilbotengebühr im Falle der Zustellung.

10. Postsendungen mit lebenden Tieren müssen auf der Adresse und Sendung den Vermerk tragen: Wenn nicht sofort angenommen, zurück! oder: Vertausen! oder telegraphische Nachricht auf meine Kosten!

11. Postlagernde Sendungen. Sollen Briefe, Postkarten, Postanweisungen, Warenproben u., Telegramme oder Pakete — angenommen Packettsendungen für Empfänger, die im Orte der Bestimmungs- postanstalt anässig sind, Packettsendungen des Ortsverkehrs, Briefe mit Postzustellungsurkunde und Postaufträge — nach dem Willen des Aufgebers dem Adressaten nicht zugestellt, sondern von letzterem bei der Aufgabepost selbst in Empfang genommen werden, so muß die Adresse solcher Sendungen mit der Bezeichnung „Postlagernd“ oder „Bahnpostlagernd“ (Zentral-, Süd- oder Ostbahnhoflagernd) versehen sein.

Postlagernde Packetpostsendungen sind nur zulässig für vorübergehend Anwesende, demnach nicht für ständige Ortseinwohner.

11. Briefe mit Zustellungsurkunde s. Briefporto-Tarif Seite 62.

13. Postkarten eignen sich vorzugsweise zu kurzen schriftlichen Mitteilungen; letztere können mit Tinte oder mit Meißelstift geschrieben werden. Auf der Vorderseite der Postkarte darf der Absender außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben noch seinen Namen und seine Adresse vermerken. Bei Postkarten kann die linke Hälfte der Vorderseite zu schriftlichen Mitteilungen benutzt werden.

Der Empfänger und der Bestimmungsort können auf der Vorderseite durch angeklebte kleine Zettel bezeichnet werden. Das Gleiche gilt für die Angabe des Namens und der Adresse des Absenders. Bilderdruck und Aufklebungen auf die Rückseite der Formulare und auf der linken Vorderseite sind insoweit zulässig, als dadurch die Eigenschaft des Versendungsgegenstandes als offene Postkarte nicht beeinträchtigt wird und die angeklebten Zettel u. der ganzen Fläche nach beseitigt sind. Warenproben und ähnliche Gegenstände den Postkarten beizufügen oder an ihnen zu befestigen, ist nicht gestattet.

Postkarten mit Antwort sind nach sämtlichen Ländern des Weltpostvereins zulässig. — Der Absender einer Postkarte mit Antwort ist berechtigt, auf die Vorderseite des Titels „Antwort“ seinen Namen und seine Adresse zu schreiben.

14. Drucksachen. Gegen die ermäßigte Tare sind innerhalb Deutschland und Oesterreich-Ungarn Drucksachen bis zum Gewicht von 1 kg, nach den sämtlichen übrigen Ländern bis zu 2 kg zulässig, jedoch darf die Sendung nach keiner Seite hin, mehr als 45 cm Ausdehnung haben, jedoch sind Drucksachen in Rollenform, deren Durchmesser 10 cm und deren Länge

75 cm nicht übersteigt, zur Beförderung geeignet. Die Rollen müssen an beiden Enden unverändert sein.

Von der Beförderung gegen die Gebühr für Drucksachen sind ausgeschlossen die mittelst des Durchdrucks, der Kopierpresse und Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke, ferner Drucksachen, die Zeichen tragen, welche eine verabredete Sprache darzustellen geeignet sind.

Die Sendungen müssen offen und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband oder umschütert oder in einem offenen Umschlag oder aber in einfacher Weise zusammengefaltet eingeleiert werden, sodaß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band u. können auch Bücher, gleichviel ob gebunden, oder geheftet, versandt werden.

Als Drucksache, auf welche die ermäßigte Tare Anwendung findet, sind anzusehen: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie, Photographie, Heliographie, Baryographie, Chromographie oder ein ähnliches mechanisches Verfahren vervielfältigten Gegenstände, die nach ihrer Form und Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

Auch solche Drucksachen, die durch verschiedene nacheinander angewendete Vervielfältigungsverfahren, z. B. teils durch Buchdruck, teils durch Heliographie hergestellt sind, werden gegen die ermäßigte Gebühr befördert.

Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig; solche Karten dürfen die Größe der Formulare zu Postpaketadressen nicht wesentlich überschreiten.

In Deutschland (excl. Oesterreich-Ungarn) können Briefmarken, gleichviel ob dieselben entwertet sind oder nicht, als Drucksache versendet werden. Im Verkehr mit außerdeutschen Ländern ist die Versendung von Briefmarken, gleichviel ob dieselben entwertet sind oder nicht, gegen die ermäßigte Tare für Drucksachen unzulässig.

Es ist zulässig:

1. auf gedruckten Visitenkarten, sowie auf Weihnachts- und Neujahrskarten die Adresse des Absenders, seinen Titel, sowie mit höchstens 5 Worten oder mit den üblichen Anfangsbuchstaben gute Wünsche, Glückwünsche, Dankbegrüßungen, Beileidsbezeugungen oder andere Höflichkeitsformeln handschriftlich beizufügen;
2. auf den Drucksachen selbst den Tag der Absendung, die Unterschrift oder Firma, sowie den Stand oder Wohnort des Absenders und des Empfängers handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
3. Druckfehler zu berichtigen;
4. dem Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und in den Korrekturbogen Zusätze und Änderungen zu machen, die die Korrektur, die Form, den Druck betreffen, solche Zusätze bei mangelndem Raum auch auf besonderem Zettel anzubringen;
5. gewisse Stellen des gedruckten Textes zu durchstreichen;
6. Worte und Teile des Textes, auf die man die Aufmerksamkeit zu lenken wünscht, durch Anstriche hervorzuheben und zu unterstreichen;
7. bei Preislisten, Börsenzetteln, Handelszirkularen und Prospekten Zahlen nebst Zusätzen, die als Bestandteile der Preisbestimmung nötig sind, sowie bei Reiseankündigungen den Namen des Reisenden, die Zeit seines Eintreffens und den Namen des Ortes, den

- er zu besuchen beabsichtigt, mit der Feder oder auf mechanischem Wege einzutragen oder zu berichtigen und in Mitteilungen über die Abiendung von Waaren den Tag der Abiendung handschriftlich anzugeben;
8. in Anzeigen über die Abfahrt von Schiffen den Tag der Abfahrt handschriftlich anzugeben;
9. in Einladungs- und Einberufungskarten den Namen des Eingeladenen, sowie Zeit, Ort und Zweck der Zusammenkunft zu vermerken;
10. auf Büchern, Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften, Bildern, Landkarten eine Widmung hinzuzufügen und diesen Drucksachen eine auf den Gegenstand bezügliche Widmung beizulegen, sowie die Rechnung mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen, die den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mitteilung haben;
11. bei Büchern und Subscriptionszetteln für buchhändlerische Werke, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Bilder und Musikalien die bestellten oder angebotenen Werke handschriftlich zu bezeichnen und die gedruckten Mitteilungen ganz oder teilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;
12. Modelbilder, Landkarten u. s. w. auszumalen;
13. bei Ausschnitten aus Zeitungen, Zeitschriften und Büchern handschriftlich oder auf mechanischem Wege Titel, Tag, Nummer und Adresse der Veröffentlichung, welcher der Artikel entnommen ist, hinzuzufügen;
14. bei Quittungskarten über Invalidenversicherungsbeiträge die durch das Invalidenversicherungsgezet vom 13. Juli 1899 zugelassenen Eintragungen handschriftlich oder auf mechanischem Wege vorzunehmen, die Beitragsmarken anzukleben und die aufgeklebten Marken zu entwerten oder zu vernichten;
15. bei Drucksachen, die von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten oder deren Organe auf Grund der Unfallversicherungsgeetze oder des Invalidenversicherungsgezetes abgesandt wurden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder zu ändern und den Bordruck ganz oder teilweise zu durchstreichen.

Nach entfernten oder überseeischen Ländern ist unbedingt notwendig, daß Drucksachen zc. mit breiten, gut befestigten Bändern aus starkem Papier, bei größerem Umfange auch mit einer Verschmürung versehen werden; ferner empfiehlt es sich, die Adresse nicht allein auf dem Streifbände, sondern auch auf der Sendung selbst anzubringen.

Mehrere Drucksachen dürfen unter einer Umhüllung versendet werden; die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht mit verschiedenen Adressen oder Adreß-Umschlägen versehen sein. — Briefe, Postkarten oder andere, als vorstehend bezeichnete Mitteilungen dürfen den Drucksachen nicht beigelegt werden.

Die Adreßkarten, sowie alle Drucksachen, welche die Form und die Festigkeit einer nicht gefalteten Karte besitzen, können ohne Streifband,

Umwickeln oder umgepackt verpackt werden. — Karten, welche die Bezeichnung „Postkarte“ tragen, werden zum Drucksachenmarkt nicht gemacht, sondern als Postkarten behandelt. Unfrancierte Drucksachen gelangen nicht zur Absendung.

15. Geschäftspapiere. Diese sind bis zu 1 kg zulässig. Zulässig als Geschäftspapiere sind: alle Schriftstücke ganz oder teilweise mit der Hand geschrieben oder gezeichnet, die nicht die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Korrespondenz haben, wie Prozessakten, von öffentlichen Beamten angenommene Urkunden jeder Art, Frachtbriefe oder Ladescheine, Rechnungen, Quittungen auf gestempelttem oder ungestempelttem Papier, die verschiedenen Dienstpapiere der Versicherungsgeellschaften, offene Briefe und Postkarten älteren Datums, die ihren ursprünglichen Zweck erfüllt haben, Abschriften oder Auszüge außergerichtlicher Verträge, gleichviel ob auf gestempelttem oder ungestempelttem Papier geschrieben, handschriftliche Partituren oder Notenblätter, die abgefordert veränderten Manuskripte von Werken oder Zeitungen, korrigierte Schülerarbeiten mit Anschlag jeglichen Urteils über die Arbeit, unkorrigierte Schülerarbeiten, Militärväpfe, Lohn-, Dienst- oder Arbeitsbücher u.

Geschäftspapiere unterliegen der Form und äußeren Beschaffenheit nach den für Drucksachen geltenden Vorschriften. Die Aufschrift muß die Bezeichnung „Geschäftspapiere“ tragen.

Geschäftspapiere müssen frankiert werden. Dieselben müssen offen unter Band gelegt und umschnürt sein und dürfen nach keiner Seite hin mehr als 45 cm Ausdehnung haben.

16. Warenproben, welche gegen ermäßigte Tare und bis zu 350 Gr. befördert werden, dürfen keinen Marktwert (Handelswert) haben und müssen sich nach ihrer Beschaffenheit und Form zur Beförderung mit der Briefpost eignen. Warenproben dürfen 30 cm in der Länge, 20 cm in der Breite und 10 cm in der Höhe, bei Verwindung in Rollenform 30 cm in der Länge und 15 cm im Durchmesser nicht überschreiten. Handschriftliche Bemerkungen sind nur zulässig in Bezug auf: Name oder Firma des Absenders, Adresse des Empfängers, Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern, Preise und Angaben bezüglich des Gewichtes, des Maßes und der Ausdehnung, sowie der verfügbaren Menge, der Herkunft und der Natur der Ware. Die Verpackung muß in allen Fällen so eingerichtet sein, daß eine Prüfung des Inhalts möglich ist. Die Warenproben müssen frankiert werden.

17. Zusammengepackte Gegenstände. Die Vereingung von Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben (Kataloge, Preislisten und sonstige Drucksachen mit beigelegten Stoff- und Zeugmustern bis 1 kg (im Weltpostverein 2 kg) ist gestattet. Jeder Gegenstand, für sich angenommen, darf die auf ihn anwendbaren Grenzen des Gewichtes und der Ausdehnung nicht überschreiten und das Gesamtgewicht einer Sendung nicht über 1 kg betragen. — Mehrere Warenproben dürfen unter einem Bande u. versandt werden, die einzelnen Proben aber nicht mit verschiedenen Adressen versehen sein. Die Verpackung kann unter Band, offenen Briefumschlägen, briefähnlichen Säcken für Sämereien oder Mischungen (für Stoffproben) erfolgen, muß aber derart sein, daß sie die Abkempfung verträgt und der Inhalt leicht erkennbar ist.

Die Adresse muß außer dem Namen des Empfängers und dem Bestimmungsorte den zu unterscheidenden Vermerk „Proben“ oder „Muster“ enthalten; auf der Adresse oder auf jeder Probe dürfen außerdem noch handschriftlich angegeben sein: Name oder Firma des Absenders, Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preise, Angaben bezüglich des Gewichtes, des Maßes und der Ausdehnung, sowie der verfügbaren Menge der Ware. Im Verkehr mit den deutschen Postgebieten muß die Aufschrift auf der Sendung selbst angebracht sein.

18. **Einlieferungscheine** (Aufgabecheine) werden ausgestellt und zwar a) über Sendungen mit Wertangabe, b) über eingeschriebene Postsendungen, c) über den eingezahlten Betrag einer Postanweisung, über Postaufträge, e) über den Betrag einer Nachnahmeendung. — Durch ebenbenannte Scheine wird die Einlieferung einer Sendung bewiesen; der Einlieferer hat sich daher ohne diesen Schein vom Posthalter nicht zu entfernen. Vermag — gegebenenfalls — der Absender diesen Schein nicht vorzulegen, so wird die Einlieferung (wenn anderweit aus den Büchern oder Marken z. ersichtlich) als nicht geschehen erachtet und die Postverwaltung leistet keinen Schadenersatz. Zur Bescheinigung können auch die für Private und für Behörden von der Postverwaltung ausgegebenen Postaufgabebücher (Bescheinigungsbücher) benützt werden, welche zum Preise von 70 Pfg. (für 1200 Einträge), von 45 Pfg. (für 600 Einträge) und 30 Pfg. (für 400 Einträge) abgegeben werden. Die postamtliche Bescheinigung in den Postaufgabebüchern hat die gleiche Wirkung wie die Bescheinigung durch die Aufgabecheine.

19. **Ein Schreibsendungen** i. Nr. 8 und Briefporto-Tarif Z. 62.

Als Einschreibsendungen können befördert werden Korrespondenz-Gegenstände jeder Art — mit Ausnahme der Briefe mit Zustellungsurkunde, der Bahnhofsbriefe und der dringenden Pakete — und zwar:

- a) innerhalb des deutschen Reiches und nach Oesterreich-Ungarn frankiert oder unfrankiert;
- b) nach den übrigen Staaten des Weltpostvereins besteht Frankozwang.

Die Frankatur für Sendungen nach dem Weltpostvereins-Auslande erstreckt sich nur bis zum überseeischen Landungshafen. Einschreibgebühr 20 Pfennig.

Die Annahme von Einschreibbriefpostsendungen und gewöhnlichen Paketen außer den Schalterdienststunden ist gegen eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pfg. bei jenen Postanstalten zulässig, bei welchen ein oder mehrere Beamte in Wahrnehmung von Dienstgeschäften stets anwesend sind. Dringende Pakete werden auch nach eingetretener Schlußzeit — eine Stunde vor dem planmäßigen Abgang oder Weitergang der betreffenden Post — zur Beförderung mit der nächsten Post entgegengenommen, wenn es sich ohne Verzögerung des planmäßigen Abgangs der Post ermöglichen läßt. Bei Aufgabe außerhalb der Schalterdienststunden ist die besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pfg. zu entrichten.

20. **Empfangsbescheinigung** (Rückschein 20 Pfg. vorauszahlbar). Wünscht der Absender einer Einschreibsendung, einer Sendung mit Wertangabe oder eines gewöhnlichen Pakets eine vom Empfänger auszustellende Empfangsbescheinigung zu erhalten, so hat er dieses Verlangen in der Aufschrift der Sendung, bei Paketen auch auf der zugehörigen Post-

Postadresse durch den Beamten „Anordnen“ inschriftlich, zugleich sich namhaft zu machen oder anzugeben, an wen der Brieflein abzuliefern ist.

Vaufschieben. Jeder Abnehmer, welcher über die richtige Bestellung einer der Post übergebenen Sendung Zweifel hegt oder aus anderen Gründen einen Nachweis der Zustellung zu erhalten wünscht, ist berechtigt, nach vorgängigem Ausweise über seine Person innerhalb der zulässigen Reklamationsfrist die Abendung eines Vauschreibens zu verlangen. Die hierfür zu entrichtende Gebühr beträgt 20 Pfg.

Postsendungen, welche an verstorbene Personen gerichtet sind, dürfen den Erben eingehändigt werden, wenn dieselben sich als solche durch Vorlegung eines gerichtlichen oder notariellen Erbschaftszertifikates ausgewiesen haben.

Das Abholen der Briefschaften am Schalter selbst kann 1/2 Stunde nach Posteingang erfolgen. Die Briefe bleiben zu diesem Zwecke, wenn sie für Ortsbewohner bestimmt sind, 1 Tag, für Landbewohner 3 Tage lang hinterlegt, dann aber — wenn besondere Bestimmung nicht getroffen — werden sie zugestellt.

Briefpost-Tarif.

a) Für gewöhnliche Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben.

Land	Briefe		Postkarten mit Aufdruck		Drucksachen		Geschäftspapiere		Warenproben	
	Gewicht in g	Porto in Pfg.	Gewicht in g	Porto in Pfg.	Gewicht in g	Porto in Pfg.	Gewicht in g	Porto in Pfg.	Gewicht in g	Porto in Pfg.
I. a) Ortsverkehr.	bis 50 g	3	bis 50 g	3	bis 50 g	3	bis 50 g	10	bis 50 g	10
	bis 100 g	5	bis 100 g	5	bis 100 g	5	bis 100 g	20	bis 100 g	20
	bis 250 g	10	bis 250 g	10	bis 250 g	10	bis 250 g	30	bis 250 g	30
	bis 500 g	20	bis 500 g	20	bis 500 g	20	bis 500 g	40	bis 500 g	40
	bis 1 kg	30	bis 1 kg	30	bis 1 kg	30	bis 1 kg	50	bis 1 kg	50
II. übriger Verkehr.	bis 50 g	10	bis 50 g	10	bis 50 g	10	bis 50 g	10	bis 50 g	10
	bis 100 g	15	bis 100 g	15	bis 100 g	15	bis 100 g	20	bis 100 g	20
	bis 250 g	20	bis 250 g	20	bis 250 g	20	bis 250 g	30	bis 250 g	30
	bis 500 g	30	bis 500 g	30	bis 500 g	30	bis 500 g	40	bis 500 g	40
	bis 1 kg	40	bis 1 kg	40	bis 1 kg	40	bis 1 kg	50	bis 1 kg	50
III. Ausland.	bis 50 g	5	bis 50 g	5	bis 50 g	5	bis 50 g	5	bis 50 g	5
	bis 100 g	10	bis 100 g	10	bis 100 g	10	bis 100 g	10	bis 100 g	10
	bis 250 g	15	bis 250 g	15	bis 250 g	15	bis 250 g	15	bis 250 g	15
	bis 500 g	20	bis 500 g	20	bis 500 g	20	bis 500 g	20	bis 500 g	20
	bis 1 kg	30	bis 1 kg	30	bis 1 kg	30	bis 1 kg	30	bis 1 kg	30

Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben müssen frankiert werden.
Unfrankierte Briefe des Orts- und Nachbarortverkehrs unterliegen einem Porto von 10 Pfennig.
Für unfrankierte Briefe des übrigen unter II. aufgeführten Verkehrs wird ein Portoquantum von 10 Pfennig oder dem entsprechenden Betrag in der Landeswährung, ohne Rücksicht des Gewichtes des Briefes erhoben.
Im sonstigen Verkehr (Ausland) unterliegen unfrankierte Briefe dem doppelten Betrage des Portos.

Un genügend frankierte Briefe werden wie unfrank. behandelt (unter Abzug des Wertes der verwendeten Marken); ungenügend frankierte Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben werden zu Lasten der Empfänger mit dem doppelten Betrage des fehlenden Portoteiles taxiert unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts.

Für ungenügend frank. Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere nach und aus obigen Ländern wird der doppelte Betrag des fehlenden Frankos vom Adressaten eingehoben.

Nach dem Weltpostvereins-Auslande dürfen unzureichend frank. Briefpostgegenstände nur insoweit abgesendet werden, als für den Verkehr mit denselben ein Frantierungszwang nicht besteht.

Briefe mit Post-Zustellungs-Urkunde
sind nur innerhalb des deutschen Reiches zulässig. — Wertangabe, Nachnahme unzulässig. — Gilbestellung nach Bayern zulässig. — Gebühren: die gewöhnliche Brieftaxe, Zustellungsgebühr mit 20 Pfg. und für Rücksendung der Zustellungsurkunde 10 Pfg. (letzte wird im Lokalbestellbezirk nicht berechnet).

Briefe und Postkarten „an“ Soldaten innerhalb Deutschland.

An die in Reich und Glied stehenden Soldaten u. bis zum Feldweibel oder Wachtmeister einschließlich sind gewöhn. Briefe bis 60 Gramm und Postkarten portofrei. Derartige Sendungen müssen den Vermerk tragen: „Soldatenbrief, eigene Angelegenheit des Empfängers“. Im Ortsverkehr der Aufgabepost sind die erwähnten Sendungen portopflichtig; ebenso unterliegen alle anderen Sendungen an und von Soldaten der Portopflicht.

b) Für Einschreibesendungen.

Erfolgt die Versendung unter „Einschreiben“, so wird außer den vorbezeichneten Taxen eine weitere Gebühr von 20 Pfg. erhoben.

Zum Weltpostverein (gegr. 1874) gehören sämtliche zivilisierten Staaten und Länder der Erde (einschl. der deutschen Schutzgebiete). Zum Weltpostvereins-Ausland:

Abyssinien, Afghanistan (Kabul), Arabien, einzelne britische Besitzungen in Afrika und in Australien, China, Marocco.

Für Zurück- oder Nachsendungen von Briefpostgegenständen — Einschreib-, Postanweisungs-, Postauftraggebühren, sowie die Gebühr von 1 Mark für dringende Paketsendungen und die Vorzeigegeldgebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angelegt — wird ein besonderes Porto nicht erhoben, ausgenommen bei Nachsendungen von Lokalbriefen u. nach einem außerhalb des Lokalverkehrs gelegenen Bestimmungsorte.

Schiffsbriefe.

Sollen Briefe, Postkarten u. j. w. auf Wunsch des Absenders mit Schiffsgelegenheiten, welche zur regelmäßigen Postbeförderung nicht dienen, befördert werden, so hat der Absender auf der Adresse den Vermerk „Schiffsbrief“ niederzuschreiben, sowie den Abgangshafen und erforderlichenfalls das betreffende Schiff zu bezeichnen. Für die Leitung der Schiffsbriefe bleiben die Angaben des Absenders allein maßgebend. Bei der Versendung über britische Häfen ist in der Briefadresse den Angaben dieses Weges der Vermerk „Private Ship“ und außerdem, wenn die Beförderung mit einem bestimmten Schiff erfolgen soll, der Name desselben hinzuzufügen.

Die Tare für Sammelbriefe ist dieselbe wie bei Beförderung mit regelmäßigen Postdampfern.

Gewöhnliche Briefe sind im allgemeinen als Schiffsbriefe nicht zulässig. Die über Bremen oder Hamburg austretend der Reichspostdampfer zu befördernden Schiffsbriefe können jedoch unter Einschreibung versendet werden.

Marinebriefe.

Zur Beförderung durch das Marine Postbureau in Berlin an Personen der Schiffsbesatzungen der deutschen Kriegsschiffe im Auslande sowie an Personen in dem deutschen Marinelazarett in Yokohama sind zugelassen:

- a) Gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 250 g.
- b) Postkarten (einfach und mit Antwort).
- c) Drucksachen jeder Art bis zum Gewicht von 2 kg.
- d) Geschäftspapiere bis zum Gewicht von 2 kg.
- e) Zusammengepackte Drucksachen und Geschäftspapiere bis zum Gesamtgewicht von 2 kg.

Für eine solche Sendung kommt das interne deutsche Porto mit der Maßgabe zur Anwendung, daß

1. für Drucksachen, Geschäftspapiere sowie für zusammengepackte Drucksachen und Geschäftspapiere von mehr als 1 bis 2 kg die Gebühr 60 Pfg. beträgt, und
2. für Briefe von mehr als 20 bis einschließlich 60 g, welche an die nicht Offiziersrang besitzenden Personen der Schiffsbesatzungen und die im Dienste der Marine stehenden Militärpersonen vom Feldwebel abwärts (einschließlich der Besatzungstruppen im Schutzgebiet Mantschu) gerichtet sind, ein ermäßigter Portosatz von 10 Pfg. gilt.

Alle durch das Marinepostbureau zu befördernden Sendungen müssen von den Absendern zum vollen Betrage frankiert werden; die Aufschrift der Sendung muß enthalten:

- a) den Grad und die dienstliche Eigenschaft des Empfängers oder das Amt, welches er in der Marine Verwaltung bekleidet;
- b) den Namen des Schiffes, an dessen Bord sich der Empfänger befindet.

Postaufträge.

I. Innerhalb Deutschland.

a) Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen sind das einfachste Mittel, Gelder bis zum Betrage von 800 Mk. von einem innerhalb des deutschen Reiches befindlichen Schuldner durch die Post einzufordern zu lassen. Dem Postauftrage sind die quittierten Rechnungen, Wechsel u. beizufügen. Die Beifügung mehrerer Wechsel u. ist gestattet, sofern der Gesamtbetrag von demselben Zahlungspflichtigen gleichzeitig einzuziehen ist und 800 Mk. nicht übersteigt.

Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist unzulässig.

Der Postauftrag samt den einzuziehenden Wertpapieren ist unter Umschlag (Convert) als Einschreibebrief an die Postanstalt des Zahlungspflichtigen zu übersenden und mit 30 Pfg. zu frankieren.

Formulare zu Postaufträgen auf grünem Karton sind bei den Postanstalten zum Preise von 1 Bfg. für je 2 Stück erhältlich. (Gegen Umschläge (dazu 1 Stück 1 Bfg.).

Die Aufschrift des Umschlages hat dem nachstehenden Muster zu entsprechen:

Einschreiben.

Post-Auftrag

Marke

Aufschrift auf

nach

dem Umschlage.

Vandau (Pfalz).

Gewichtsgrenze für Postauftragsbriefe: 250 Gr.

Unfrankierte oder ungenügend frankierte Postaufträge werden nicht abgesandt. Gehen solche bei der Bestimmungsanstalt ein, werden sie an den Auftraggeber zurückgesandt.

Einklößung. Der eingezogene Betrag wird durch Postanweisung abzüglich des Portos für dieselbe dem Aufgeber direkt überandt. Teilzahlungen werden nicht angenommen. — Geschlossene Anlagen (Briefe) dürfen nicht beigegeben werden, wohl aber unverschlossene schriftliche Mitteilungen.

Der Absender kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Mahnung sofort an ihn zurück oder an eine andere Person oder an einen Gerichtsvollzieher oder Notar zur Aufnahme des Protestes gesandt werden soll. — Hierauf bezügliche Vermerke sind auf der Rückseite des Postauftragsformulars anzugeben wie folgt: „Sofort zurück“ oder „Sofort an N. in N.“ oder „Sofort zum Protest“. Jene Postaufträge, welche einen solchen Vermerk nicht tragen und welche bei der ersten Vorzeigung nicht eingelöst, sondern deren Zahlung vorbehalten wurde, werden bei der Postanstalt 7 Tage aufbewahrt. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag dem Zahlungspflichtigen vor der Rücksendung nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Vermerke mit Fristangabe, wie: „Nach 2 Tagen zum Protest“, „Nach 3 Tagen zurück“ sind nicht zulässig.

b) **Postaufträge für Accept-Einholung.** Mittels Postauftrages können Wechsel dem Bezogenen zur Annahme vorgezeigt werden.

Hiezu sind besondere Formulare aus grauem Karton zu verwenden, welche von den Postanstalten zum Preise von 1 Bfg. für 2 Stück abgegeben werden. Der Postauftrag samt den zur Annahme vorzuzeigenden Wechseln ist unter Umschlag als Einschreibebrief mit 30 Bfg. frankiert der Bestimmungspostanstalt zuzusenden.

Bei Postaufträgen zur Accepteinholung werden bei der Rückkunft des Wechsels, falls derselbe acceptiert wurde, 30 Bfg. (als Porto zutariert) erhoben. Letztere Gebühr fällt weg, wenn der Wechsel nicht angenommen wurde.

II. Postaufträge nach fremden Ländern.

Zur Zeit zulässig nach Aegypten, Belgien, Chile, Dänemark, dänische Antillen, Frankreich (mit Algerien und Monaco), Italien, Kreta, Luxemburg, Niederlande, Niederländisch-Indien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal

mit Madeira und Acores, Hamähnen, Samboen, Schweiz, Tapolis, Türkei und deutsche Konsulate in Konstantinopel, Smyrna, Beirut, Janna, Jerusalem und mehreren österreichischen Konsulaten in der Türkei und Tunis.

Die Postaufträge im Weltpost-Verkehr sind bis zu 800 Mk. = 1000 Frs. zulässig; dieselben müssen frankiert werden. — Die Tare wird wie für einen Einschreibebrief nach Maßgabe des Gewichts erhoben.

Ein Postauftrag nach dem Auslande darf Wertpapiere zur Eintösung von mehreren und zwar bis zu 5 Zahlungspflichtigen enthalten; doch muß die Einziehung durch eine Postanstalt und zu Gunsten einer Person erfolgen. Die einzutösenden Papiere müssen den Namen und die Adresse des Zahlungspflichtigen sowie die einzuziehende Summe in Buchstaben (lateinische Schrift) enthalten. — Auf der Aufschriftseite des Briefumschlages, mit dem der Postauftrag zur Abienung kommt, hat der Absender seinen Namen und seine genaue Adresse anzugeben. Bei Postaufträgen nach solchen Ländern, in denen die deutsche Sprache nicht oder nur wenig bekannt ist (z. B. Frankreich, Italien), ist die Aufschrift zweckmäßig in französischer Sprache abzufassen.

Die eingezogenen Beträge werden im Vereinsverkehr nach Abrechnung der tarifmäßigen Postanweisungs- und der Einziehungsgebühr dem Auftraggeber von der Postanstalt, welche die Einziehung bewirkt hat, durch Postanweisung übermittelt. Die Einziehungsgebühr beträgt für jedes eingelöste Wertpapier 10 Pfg.

Diejenigen Wertpapiere, deren Betrag nicht hat eingezogen werden können, werden portofrei und ohne Anrechnung irgendwelcher Gebühr an die Aufgabepostanstalt zurückgeleitet.

Formular. Nach obigen Ländern ist ein besonderes, den Bordruck in deutscher und französischer Sprache enthaltendes Formular zu benützen. Das Formular besteht aus zwei Teilen: der erste enthält ein Verzeichnis der einzutösenden Wertpapiere, der zweite dient zum Nachweis über die Abwicklung des Postauftrags und wird als Abrechnungsformular benützt. Der Absender hat beide Teile dem Bordrucke entsprechend auszufüllen.

Die Ausfüllung des Formulars ist unter Anwendung lateinischer Buchstaben und arabischer Ziffern zu bewirken. Der einzuziehende Betrag ist in der Währung des Bestimmungslandes des Postauftrages anzugeben.

Wechselprotekte werden im Verkehr mit Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg und der Schweiz durch die Postanstalten vermittelt. Zur Niederschreibung der Bemerte „Protêt“, „à protester“, „protêt immédiat“ ist die Spalte „Bemerkungen“ des Postauftrags-Formulars zu benützen.

Gilbestellung und Gilzustellgebühren etc.

Gilsendungen sind solche, welche sogleich nach ihrer Ankunft an den Adressaten abgegeben werden sollen.

Die Adresse muß den zu unterstreichenden Bemert tragen:

Durch Gilboten!

Sofort zu bestellen!

soll die Bestellung auch bei Nacht ab 10⁰⁰ erfolgen, dann ist noch beizufügen: „Auch zur Nachtzeit!“ Bemerte wie „Dringend“, „Eilig“ u. s. w. genügen nicht.

Formulare zu Postaufträgen auf grünem Karton sind bei den Postanstalten zum Preise von 1 Bfg. für je 2 Stück erhältlich. (Ebenso Umschläge (dazu 1 Stück 1 Bfg.).

Die Aufschrift des Umschlages hat dem nachstehenden Muster zu entsprechen:

Einschreiben.

Post-Auftrag

Marke

Aufschrift auf

nach

dem Umschlage.

Landau (Pfalz).

Gewichtsgrenze für Postauftragsbriefe: 250 Gr.

Unfrankierte oder ungenügend frankierte Postaufträge werden nicht abgesandt. Geht solche bei der Bestimmungsanstalt ein, werden sie an den Auftraggeber zurückgesandt.

Einslösung. Der eingezogene Betrag wird durch Postanweisung abzüglich des Portos für dieselbe dem Aufgeber direkt überandt. Teilzahlungen werden nicht angenommen. — Geschlossene Anlagen (Briefe) dürfen nicht beigegeben werden, wohl aber unverschlossene schriftliche Mitteilungen.

Der Absender kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Mahnung sofort an ihn zurück oder an eine andere Person oder an einen Gerichtsvollzieher oder Notar zur Aufnahme des Protestes gesandt werden soll. — Hierauf bezügliche Bemerkungen sind auf der Rückseite des Postauftragsformulars anzugeben wie folgt: „Sofort zurück“ oder „Sofort an N. in N.“ oder „Sofort zum Protest“. Jene Postaufträge, welche einen solchen Vermerk nicht tragen und welche bei der ersten Vorzeigung nicht eingelöst, sondern deren Zahlung vorbehalten wurde, werden bei der Postanstalt 7 Tage aufbewahrt. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag dem Zahlungspflichtigen vor der Rücksendung nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Bemerkungen mit Fristangabe, wie: „Nach 2 Tagen zum Protest“, „Nach 3 Tagen zurück“ sind nicht zulässig.

b) **Postaufträge für Accept-Einholung.** Mittels Postauftrages können Wechsel dem Bezogenen zur Annahme vorgezeigt werden.

Dazu sind besondere Formulare aus grauem Karton zu verwenden, welche von den Postanstalten zum Preise von 1 Bfg. für 2 Stück abgegeben werden. Der Postauftrag samt den zur Annahme vorzuzeigenden Wechseln ist unter Umschlag als Einschreibebrief mit 30 Bfg. frankiert der Bestimmungspostanstalt zuzusenden.

Bei Postaufträgen zur Accepteinholung werden bei der Rückkunft des Wechsels, falls derselbe acceptiert wurde, 30 Bfg. (als Porto zutariert) erhoben. Letztere Gebühr fällt weg, wenn der Wechsel nicht angenommen wurde.

II. Postaufträge nach fremden Ländern.

Zur Zeit zulässig nach Aegypten, Belgien, Chile, Dänemark, dänische Antillen, Frankreich (mit Algerien und Monaco), Italien, Kreta, Luxemburg, Niederlande, Niederländisch-Indien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal

Wert 60 Bfg., bei Zustellung der Sendung 10 Bfg. Bei den nach dem Landzustellbezirke bestimmten Vorschriften, deren Gewicht 5 Mkg. oder deren Wertangabe 800 Mk. im Einzelnen übersteigt, entfällt die Verpflichtung der Postamt zur Zustellung nur auf die Post Paketadresse oder den Ablieferungsschein:

- c) in Oesterreich Ungarn für jede Sendung 40 Bfg. Für Sendungen nach dem Landzustellbezirke wird vom Adressaten eine Ergänzungsgebühr erhoben. Hat der Absender den Botenlohn nicht vorausbezahlt und verweigert der Empfänger dessen Zahlung, wird die Sendung unbestellbar behandelt, und sind die Kosten für den Zustellversuch, die bei der Aushändigung der Sendung vom Empfänger zu erheben gewesen wären, vom Absender zu tragen.

B. Gewöhnliche Zustellgebühren in Bayern. Frei von Zustellgebühren sind: gew. oder eingeschriebene Briefe, Radnahmebriefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben, Postanweisungen (ohne gleichzeitigen Auszahlungsbetrag), Postaufträge, ferner Paketpostsendungen an fgl. Stellen und Behörden in Barteisachen, welche bei der Aufgabe frankiert worden sind; dagegen werden Zustellgebühren erhoben für Pakete mit und ohne Wertangabe und für solche mit und ohne Radnahme, sowie für Postanweisungen bei gleichzeitiger Heberbringung des Geldbetrages und für Wertbriefe. In Postorten, woselbst die Postanweisungen ausnahmsweise mit den Geldbeträgen zugestellt werden, wird für jede Postanweisung eine Zustellgebühr von 5 Bfg. erhoben.

Für jedes in die Wohnung des Adressaten zu überliefernde Stück ist zu entrichten:

1. im Ortszustellbezirk: bis zum Gewicht von 10 Kilogramm oder zum Werte von 2000 Mark eine Zustellgebühr von 10 Bfg., bei größerem Gewichte und höherem Werte das Doppelte dieser Gebühr, sodann
2. im Landzustellbezirke ist als Zustell- bezw. Güntieferungsgebühr zu entrichten:
 - a) bis zum Gewichte von 1 Mgr. oder zum Werte von 800 Mk. — 10 Bfg.
 - b) über 1 bis 5 Mgr. oder zum Werte von 800 Mk. 20 Bfg. und
 - c) über 5 Mgr. oder über den Wert von 800 Mk. 30 Bfg.

Verweigert der Adressat die Zahlung der Zustellgebühr, so wird die Sendung als unbestellbar behandelt. Für der Verzollung unterliegende Paketsendungen bis 5 Mgr. kommt eine weitere Gebühr von 10 Bfg. zur Erhebung, bei derartigen Paketsendungen über 5 Mgr. eine solche von 20 Bfg.

Eingeschriebene Paket-Postsendungen und Sendungen mit Wertangabe einschließlich der Postanweisungen bis 400 Mk. können in Abwesenheit des Empfängers oder dessen Bevollmächtigten nur an ein erwachsenes Familienmitglied desselben, soweit es mit dem Adressaten blutsverwandt ist, bestellt werden. — Sendungen mit Wertangabe über 400 Mk. dürfen nur an den Empfänger selbst oder dessen Bevollmächtigten bestellt werden.

C. Einlieferung. a) Für jede eingeschriebene Briefpostsendung welche einem Landpostboten zur Beförderung an die Postanstalt

mitgegeben wird, hat der Aufgeber eine Gebühr von 5 Pfg. zu entrichten;

- b) für Entlieferungen von Paketen u. dgl. bestehen dieselben Gebühren wie für die Zustellung (s. oben Nr. 1 und 2). — Für Entlieferung von Telegrammen an die Telegraphenanstalt je 10 Pfg.
- c) Für eine Postanweisung mit dem zugehörigen Geldbetrage werden, wenn sie einer Frankierung von 10 Pfg. unterliegt, an Entlieferungsgebühr 5 Pfg., bei höherem Frankierungsbetrage 10 Pfg. erhoben.

Gewöhnliche Briefpostsendungen (hiezuh gehören auch die Briefe mit Postzustellungsurkunde, sofern sie nicht eingeschrieben werden), Paketpostsendungen und Postanweisungen können den Landpostboten jederzeit behufs Entlieferung bei der vorgesetzten Postanstalt übergeben werden, und sind die Postboten zu deren unbedingten Annahme verpflichtet.

Dagegen ist den Postboten im Orte der Postanstalten die Annahme derartiger Sendungen untersagt, da diese Sendungen an Postorten nur bei den Postanstalten selbst zur Aufgabe gebracht werden sollen.

Postanweisungen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Einzahlungs-Formulare. Zu Postanweisungen innerhalb Deutschland ist das Formular aus weißem Karton, zu Anweisungen nach allen außerdeutschen Staaten, somit auch nach Oesterreich-Ungarn und Luxemburg, das Formular aus rotem Karton zu benützen.

Der Einzahlungsbetrag ist in arabischen Zahlen und Buchstaben und nach außerdeutschen Staaten in lateinischen Buchstaben anzugeben. Innerhalb Deutschland, sowie nach Bolivien, Costa-Rica, Honduras, Siam und den deutschen Postanstalten in China und Marokko sind die Postanweisungen in Mark und Pfennig auszustellen, während nach den übrigen Ländern die betreffende fremde Währung anzugeben ist.

Beschriebene oder sonstwie unbrauchbar gewordene gestempelte Postanweisungsformulare werden gegen Entrichtung einer Gebühr von 1 Pfg. für jedes Stück in neue Formulare umgetauscht.

Im Postanweisungsverkehr mit dem Ausland ist die Benützung des Abschnittes der Postanweisungen zu schriftlichen Mitteilungen im allgemeinen zugelassen.

Ueber die Einzahlungen auf Postanweisungen werden dem Aufgeber unentgeltlich Aufgabscheine erteilt. Der Absender kann dem Empfänger zugleich mit der Postanweisung eine zur Empfangsbestätigung über den Geldbetrag dienende Postkarte übermitteln, für welche er die Gebühr (5 Pfg.) im Voraus zu entrichten hat. Postanweisungsformulare mit aufgebogener Postkarte sind am Postamt erhältlich.

Auszahlungsschein. Bei Anweisungen nach den meisten ausländischen Staaten kann der Absender auf Verlangen eine Bescheinigung der Auszahlung (Auszahlungsschein *avis de paiement*) durch die Bestimmungs-Postanstalt gegen eine bei der Aufgabe der Postanweisung zu entrichtende Gebühr von 20 Pfg. erhalten.

Die Empfangsannahme des Geldbetrages bei der Postanstalt soll innerhalb 7 Tagen, vom Tage der Einhandlung der Postanweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen.

Telegraphische Postanweisungen. Ein ungetrübter Betrag kann auch auf telegraphischem Wege überwiesen werden. Wünscht der Absender in dem Telegramme weitere auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mitteilungen zu machen, so hat er diese der Postanstalt am Aufgaborte schriftlich zu übergeben.

Der Aufgeber hat innerhalb Deutschland und Oesterreich-Ungarn zu entrichten a) die Postanweisungsgebühr, b) die Gebühr für das Telegramm.

Außerdem kommen zutreffenden Falls zur Erhebung:

1. das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Ueberweisungstelegramms bis zur nächsten Telegraphenanstalt;
2. das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Ueberweisungstelegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungspostanstalt;
3. die Filbrotengebühr für die Zustellung an den Empfänger.

Die telegraphischen Postanweisungen können auch als dringende oder als verglichene bezeichnet werden. Auch das Verlangen einer Empfangsanzeige ist zugelassen. Die Anwendung einer abgekürzten Telegrammadresse ist unzulässig.

Telegraphische Postanweisungen können innerhalb des deutschen Reiches zu Post gegeben werden, wenn nur auf einem Teile des Weges zwischen Aufgabe- und Bestimmungsort eine telegraphische Verbindung besteht.

Nach außerdeutschen Staaten sind solche zur Zeit zulässig nach Ägypten (beschränkt), Belgien, Bosnien, Bulgarien, Dänemark, dänische Antillen, Frankreich, Großbritannien und Irland, Italien, Japan (b.), Kreta (b.), Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Niederl. Indien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal (b.), Rumänien, San Salvador, Schweden (b.), Schweiz, Bangkok (Siam), Serbien und Tunis (b.).

2. Tarif für Postanweisungen.

Mittels Postanweisungen werden Zahlungen bis zum Betrage von 800 Mk. vermittelt. — Beträge über 800 Mk. versendet man billiger mittels Geldbriefen. Postanweisungen müssen frankiert werden. Die Postanweisungsgebühr beträgt:

bis 5 Mk. einschl.	10 Pig.
über 5 bis 100 Mk. einschl.	20 "
" 100 " 200 " "	30 "
" 200 " 400 " "	40 "
" 400 " 600 " "	50 "
" 600 " 800 " "	60 "

Postanweisungen an Soldaten (bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschließlich) werden bis zum Betrage von 15 Mk. gegen eine ermäßigte Gebühr von 10 Pig. befördert, wenn dieselben mit dem Vermerk „Soldatenbrief, eigene Angelegenheit des Empfängers“ versehen sind.

Im Verkehr mit den meisten außerdeutschen Staaten beträgt die Gebühr für je 20 Mk. 40 Pig. Für einige Staaten ist sie auf 20 Pig. für je 20 Mk. festgesetzt.

Eine Ausnahme tritt z. B. nur ein im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn, Dänemark und den deutschen Postanstalten in China, Marokko, und in der Türkei. Nach diesen Ländern bezw. Städten beträgt die Gebühr für je 20 Mk. nur 10 Pfg. Für Postanweisungen nach den deutschen Schutzgebieten sind dieselben Gebühren zu entrichten wie für den inneren deutschen Verkehr.

Nach Luxemburg kommen unter Befehl des ersten Gebührenzuges die Taren für den inneren deutschen Verkehr zur Anwendung.

Der Höchstbetrag einer Postanweisung ist innerhalb Deutschlands auf 500 Mk. festgesetzt; im Verkehr mit den außerdeutschen Staaten (incl. Oesterreich-Ungarn) beträgt derselbe je nach Vereinbarung 500—1000 Franken.

Nach außerdeutschen Ländern sind Postanweisungen zulässig nach:

Ägypten, Argentinien, Belgien, Bolivien, Bosnien, Brasilien, Britische Besitzungen in Asien, Afrika, Amerika und Australien, Bulgarien, Canada, Capkolonien, Chile, China (beschr.), Dänemark (nebst Island und Farör), Dänische Antillen, Deutsch-Neu-Guinea, Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Erythrea, Finnland, Frankreich mit Algerien und Monaco, Französl. Kolonien, Griechenland, Großbritannien und Island, Honduras Hongkong, Italien, Japan, Kamerun, Karolinen, Kiautschou, Kongostaat, Korea, Kreta, Liberia, Luxemburg, Malta, Mariannen, deutsche Postanstalten in Marokko, Marshall-Inseln, Meriko, Montenegro, Niederlande, Niederländische Kolonien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Ozeanisch-Kolonien, Panama, Persien, Peru, Philippinen, Porto-Rico, Portugal mit Madeira und Azoren, Portugies. Kolonien in Afrika und Asien, Rumänien, Rußland, Salvador, Samar, Schweden, Schweiz, Serbien, Siam, Togo, Transvaal, Tripolis, Türkei, Tunis, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika.

Packetpost.

Packetsendungen mit und ohne Wertangabe innerhalb Deutschland und nach Oesterreich-Ungarn.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Post-Packetadressen. Das Formular ist für das Ausland einschließlich Oesterreich-Ungarn auf blauem Papier hergestellt.

Jeder Packetsendung muß eine Packetadresse, welche die wesentlichen Angaben der Anschrift des Packets enthält, beigegeben sein. Zu einer Packetadresse dürfen nicht mehr als 3 Pakete gehören und nicht zugleich mehrere Pakete mit Postnachnahme oder Pakete mit und ohne Wertangabe. Gehören mehrere Pakete mit Wertangabe zu einer Packetadresse, so muß auf dieser der Wert eines Packets besonders angegeben sein. 8 Tage vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten ist zu jedem Pakete eine Begleitadresse erforderlich.

Abchnitt (Coupon). Im Verkehr mit obigen Staaten kann der Coupon vom Absender zu schriftlichen oder gedruckten Mitteilungen benutzt und vom Adressaten abgetrennt werden. Bemerkungen wie Einschreiben u. dürfen auf den Abchnitt nicht geschrieben werden.

2. Zollinhaltserklärungen (drei in deutscher Sprache) müssen allen zollpflichtigen Postsendungen ohne Wertangabe, mit Wertangabe 2 nach Oesterreich-Ungarn, beigelegt werden.

3. Wertangabe für Sendungen nach obigen Ländern unbeschränkt. Im Falle einer Wertangabe muß diese auf der Sendung selbst und auf

der bezeichneten Post-Poststation in Wartung in Jahren und Monaten angegeben werden.

4. Bescheinigung. Ueber jede Sendung mit Wertangabe wird ein amtlich ein Aufgabeschein erteilt. Für Sendungen ohne Wertangabe nur dann, wenn die Beförderung als Einschreibefendung ausdrücklich verlangt wird.

Kütscheine (20 Bfg.). Im inneren Verkehr von Bayern, den übrigen deutschen Staaten und nach Oesterreich-Ungarn sind Kütscheine für Paket-sendungen mit und ohne Wertangabe zulässig.

6. Verpackung. Gegenstände von geringem Wert, welche nicht durch Druck leiden und nicht fest und festigkeit abgeben, ferner bei Akten und Schriftsendungen genügt bei einem Gewicht bis drei Kilogramm, wenn die Dauer des Transportes kurz ist, eine Hülle von starkem Packpapier und Verschnürung. Alle schweren und auf größere Entfernungen zu versenden-den Gegenstände müssen, insofern nicht Inhalt und Umfang eine bessere Verpackung erfordern, in Paketen von starkem, mehrfach umschlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden; letztere Verpackungsweise genügt auch bei Wertsendungen bis zu 2 Stgr., wenn der Wert bei Papier-geld 10 000 Mark und bei Bargeld 1000 Mark nicht übersteigt.

Sendungen ins Ausland oder solche von bedeutendem Werte und jene, welche durch Risse, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, müssen in genügender Weise in Wachseleinwand — nach Italien in rohe oder ge-bleichte Leinwand — oder in gut beschaffenen und nach Umständen em-ballierten Kisten verpackt sein.

Das Aufkleben der Adresse auf die Umhüllung der Postsendung muß mittelst Kleister, Leim u. (nicht mit Siegellack) und der ganzen Länge nach geschehen. Nach fremden Ländern muß die Adresse auf die Umhüllung selbst geschrieben werden. — Die Adressangaben können auch auf haltbar befestigten Zählern von Pappe, Holz u. angebracht werden. (Jederseits An-hängezettel für die Aufschrift, zwei Stück kleine 3 Bfg., sind bei den Post-anstalten zu haben.)

7. Verschluss. Bei Briefen mit Wertangabe muß der Verschluss durch eine genügende Anzahl von Siegeln (Wittelsiegel unzulässig) in seinem Lauf so angebracht sein, daß sämtliche Klappen des Umschlages von denselben er-faßt werden.

Zwischen den einzelnen zur Frantierung benutzten Freimarken muß ein Zwischenraum gelassen werden; die Freimarken dürfen die Seitenränder des Umschlages nicht bedecken.

Pakete mit Wertangabe müssen gut verschnürt und mit mehreren gleichen Siegelabdrücken fest verschlossen sein. — Sendungen nach Ländern der heißen Zone dürfen nicht mittelst Siegellack geschlossen werden. Bei Einschreibepaketen oder Paketen ohne Wertangabe genügt jedes Bindemittel, Leim, Kleister, Siegelmarke u., jedoch darf die Verschnürung im Interesse des Absenders nicht unterlassen und muß stets über der Adresse angebracht werden.

Briefe mit Wertangabe und Pakete.

Frantgebühren: Briefe und Pakete mit Wertangabe zahlen die Ge-wichts-Taxe und die Versicherungs-Gebühr. — Aufgabeschein (Bescheinigung über den angegebenen Wert) tarifici.

Pakete ohne Wertangabe zahlen lediglich nur die Gewichtstare, falls Einschreibung verlangt wird, weitere 20 Pfg. Einschreibgebühr.

Für unversandene Briefe mit Wertangabe und Pakete bis 5 Kilogr. wird, wenn diese Sendungen nicht innerhalb Bayern verbleiben, zu nachstehender Tare ein Zuschlagsporto von 10 Pfg. pro Sendung berechnet.

Pakete ohne Wertangabe an Unteroffiziere und Mannschaften kosten, wenn die Aufschriften mit der Bezeichnung „Soldatenbrief, eigene Angelegenheit des Empfängers“ versehen sind, bis zum Gewichte von 3 Kilogr. ohne Unterschied der Entfernung innerhalb Deutschland nur 20 Pfg.

P a k e t e (Meistgewicht 50 Kgr.).

Paketensendungen nach dem Auslande sind fast nach allen Ländern des Weltpostvereins zulässig. Die näheren Bestimmungen, Taren u., welche an den Postschaltern zu erfragen sind, richten sich nach den für die einzelnen Länder gültigen Verträgen.

Gewichtstare.

Zone	I. Bezeich. i. Z. 51 u. f.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Gewicht	Vokalverkehr und bis 10 Meilen	11—20 Meilen	21—50 Meilen	51—100 Meilen	101—150 Meilen	über 150 Meilen
G e b ü h r i n B a y e r n						
bis 5 kg	25	50	50	50	50	50
6	30	60	70	80	90	100
7	35	70	90	110	130	150
8	40	80	110	140	170	200
9	45	90	130	170	210	250
10	50	100	150	200	250	300
11	55	110	170	230	290	350
12	60	120	190	260	430	400
Für je 1 kg mehr	5	10	20	30	40	50

Es kommt demnach z. B. ein Paket mit 12 Kilogr. in der dritten Zone auf 1 Mark 90 Pfg., während das Gewicht auf zwei gleiche Pakete verteilt, etwa ein Paket zu 5 und eines zu 7 Kilogr. (oder auch 2 Pakete zu je 6 Kilogr. usw.) nur 1 Mk. 40 Pfg. im Ganzen kosten würden. — Anderes Beispiel: 10 Kilogr. in der vierten Zone kosten als 1 Paket 2,50 Mk., in 2 Pakete zu je 5 Kilogr. verteilt zusammen nur 1 Mark.

Die billigste Versendungsweise ist also leicht für jeden einzelnen Fall zu bestimmen, wobei selbstverständlich Teilpakete unter 5 Kilogramm möglichst zu vermeiden sind.

B r i e f e m i t W e r t a n g a b e.

Das Gewichtsporto beträgt bis zum Meistgewicht von 250 Gr. im Vokalverkehr und bei Entfernungen bis zu 10 Meilen 20 Pfg., bei einer Entfernung von über 10 Meilen 40 Pfg.

V e r s i c h e r u n g s G e b ü h r (für die Wertangabe).

Dieselbe ist für Pakete und Briefe mit Wertangabe die gleiche, nämlich: für je 300 Mark Wertangabe 5 Pfg., mindestens aber 10 Pfg.

Extrige Packete Extrigut.

Für Extrigut wird das Gewichtsporto um die Hälfte erhöht. Dem erhöhten Gewichtsporto tritt ebenfalls die Versicherungsgebühr und der Portozuschlag von 10 Pfg. im einfachen Betrage hinzu. Im inneren Verkehr von Bayern wird für Extrige Sendungen erhöhtes Porto nicht erhoben.

Als Extrigut gelten alle Packete, welche a) in irgend einer Ausdehnung $1\frac{1}{2}$ m überschreiten oder b) in einer Ausdehnung 1 m, in einer anderen Ausdehnung $1\frac{1}{2}$ m überschreiten und dabei weniger als 10 Stkgr. wiegen oder c) bei der Verladung einen unverhältnismäßig großen Raum in Anspruch nehmen oder welche eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, z. B. Störbe mit Pflanzen, Käfige (leer oder mit lebenden Tieren), leere Cigarrenlisten in großen Bündeln, Kartons oder Kutschachteln in Holzgestellen, Möbel, Storbgeflechte, Ständerwagen, Velozibede, Spinnräder und dergleichen.

Dringende Packete s. S. 57. Nr. 9.

Es ist unvorteilhaft, bei gewöhnlichen Packeten, deren Inhalt sich nicht bedeutend teurer als 3 Mk. für je $\frac{1}{2}$ Stklo stellt (d. i. der Erlas für den Verlustfall), einen Wert anzugeben, da die Verpackung für Wertpackete eine sehr sorgfältige sein muß und für dieselben außer dem Paketporto noch die Versicherungsgebühr erhoben wird.

Für Zurück- oder Nachsendung von Paketpostgegenständen innerhalb Deutschland und Oesterreich-Ungarn wird nur die Gewichtstare und bezw. die Versicherungsgebühr (jedoch nicht die Nachnahme- und Einschreibgebühr) von Bestimmungsort zu Bestimmungsort berechnet.

Briefe mit Wertangabe nach dem Auslande sind nach den unten aufgeführten Ländern zulässig. Dieselben müssen bei der Aufgabe frankiert werden. Die Tare setzt sich zusammen:

1. aus dem Gewichtsporto von 20 Pfg. für je 15 Gr.
2. aus der Einschreibgebühr von 20 Pfg. für jeden Brief und
3. aus der Versicherungsgebühr nach den einschlägigen Bestimmungen des Briefportotarifes.

Die Weltbriefe dürfen nur Papiergeld enthalten, ausgenommen jene, welche nach Dänemark, Griechenland und Montenegro bestimmt sind.

Den Briefen mit Wertangabe können Rückscheine beigelegt werden.

Kästchen mit Wertangabe.

Schmuckkassen oder kostbare Gegenstände enthaltende Kästchen mit Wertangabe sind zulässig nach Argentinien, Belgien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Deutsch-Ostafrika, Egypten, Gruthrea, Frankreich, den italienischen Kolonien, Japan, Italien, Kamerun, Kreta, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Portugal, Rumänien, Schweiz, Tripolis, Türkei, Tunis; sämtlichen deutschen Postanstalten im Auslande.

Versendungsbestimmungen.

Die Schmuckkassen oder kostbaren Gegenstände müssen in Holzkästchen verpackt sein, welche 30 cm in der Länge und 10 cm in der Breite und Höhe nicht überschreiten und deren Wände mindestens 8 mm stark sind. Die Kästchen müssen mit festem ungeknötetem Bindfaden umschnürt sein, dessen beide Enden unter einem Siegel in feinerem Pack mit eigenartigem

Abdruck vereinigt sind. Die Kästchen sind außerdem auf den vier Seitenflächen mit übereinstimmenden Siegelabdrücken zu versiegeln. Die obere und untere Seite müssen behufs Aufnahme der Adresse des Empfängers, der Wertangabe und der Dienststempel-Abdrücke mit weißem Papier beklebt sein. Das Gewicht eines Kästchens darf 1 kg nicht überschreiten. Die Kästchen mit Wertangabe müssen von Zollinhalts-Erklärungen begleitet sein; dieselben sind dem Kästchen haltbar beizufügen. Der Beifügung von Begleitadressen bedarf es nicht.

Schriftliche Mitteilungen, im Umlauf befindliche Münzen, Wertpapiere u. s. w. dürfen in die Kästchen nicht aufgenommen werden.

Das Porto für Kästchen mit Wertangabe ist im Voraus zu entrichten. Dasselbe beträgt: nach Luxemburg 60 Pfg., Frankreich und Schweiz 80 Pfg., Italien und Rumänien 1 Mk. 20 Pfg., Argentinien, Chile und Kamerun 1 Mk. 60 Pfg., Egypten, Franz. Kolonien, Portugal, Türkei und Tunis 2 Mk., China und Erythrea 2 Mark 40 Pfg.

Außer diesem Porto kommt noch eine Versicherungsgebühr zur Erhebung; dieselbe ist die gleiche wie für Briefe mit Wertangabe. (Siehe diese.)

Sendungen mit Postnachnahme.

Nachnahme kann bis zum Betrage von 800 Mk. auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefe (ausgenommen Schreiben mit Zustellungsurkunde), Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben, Pakete sowie auf Sendungen mit Wertangabe entnommen werden.

Aufschrift. Auf der Sendung und auf der Post Paketadresse muß der Nachnahmebetrag in Mark Währung in Zahlen und Buchstaben angegeben und darunter der Name und die genaue Adresse des Absenders geschrieben werden.

Die Aufgabe mehrerer Nachnahmesendungen unter einer Paketadresse ist unstatthaft.

An Porto und Gebühren werden erhoben:

1. das Porto für Briefe und Pakete ohne Nachnahme, (falls eine Wertangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungs- bzw. die Einschreibgebühr hinzu);
2. eine Vorzeigeggebühr von 10 Pfg.;
3. die Postanweisungsgebühren für die Uebermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender.

Die Vorzeigeggebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

Eingelöste Nachnahme Beträge werden den Absendern durch Nachnahme Postanweisung übermittelt. Briefpostsendungen — ausgenommen solche mit dem Vermerk „Durch Eilboten“ oder „Postlagernd“ werden an Sonntagen und ortsüblichen Feiertagen nicht zur Einlösung vorgezeigt.

Für gewöhnliche Nachnahmesendungen (Briefe oder Pakete ohne Wertangabe) wird dem Absender unentgeltlich ein Aufgabschein — jedoch nur über den Nachnahmebetrag — erteilt. Die Bescheinigung allein hat eine Ersatzleistung nicht zur Folge; will eine solche für die Sendung in Anspruch genommen werden, so ist sie als eingeschrieben oder mit Wertangabe behandeln zu lassen.

II. Postnachnahmesendungen nach dem Auslande.

Nachnahmen sind nur bei eingeschriebenen Briefpostsendungen

Briefe, Postkarten, Zettelfachen, Warenproben und Geschäftspapiere, Wertbriefen und Wertkästchen im Verkehr mit Belgien, Bosnien, Chile, China, Dänemark, den dänischen Inseln, Frankreich, Japan, Korea, Areta, Italien mit Kolonien, Luxemburg, Niederlande mit Niederländisch-Indien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Tripolis, Tunis und der Türkei sowie mit den deutschen Kolonien im Auslande zulässig. Der Absender hat die Sendung auf der Vorderseite in hervortretender Weise mit dem handschriftlichen oder gedruckten Vermerke „Remboursierement“ zu versehen.

Der Betrag der Nachnahme muß auf der Adressseite der Sendung in der W ä h r u n g d e s V e r s i m m u n g s l a n d e s in Ziffern und Buchstaben angegeben, unmittelbar darunter muß der Name und die Adresse des Absenders mit lateinischen Schriftzeichen deutlich niedergeschrieben sein. Der Meistbetrag einer Nachnahmeendung beträgt im Verkehr mit den meisten Ländern 1000 Franken.

Auf Porto wird erhoben: Für die Briefpost Gegenstände das gewöhnliche Porto für die betreffende Sendung nebst 20 Pfg. Einschreibgebühr; für Wertbriefe und Wertkästchen das Porto und die Versicherungsgebühr wie für solche Sendungen ohne Nachnahme.

Die Tare muß vom Aufgeber im Voraus entrichtet werden.

Der eingezogene Betrag wird von derjenigen Postanstalt, welche den Einzug bewirkt hat, unmittelbar dem Absender der Nachnahmeendung mittelst Postanweisung und unter Abzug der gewöhnlichen Postanweisungsgebühr sowie einer Einzugsgebühr von 10 Pfg. übermittelt.

Die nach den einzelnen Ländern zulässige Höhe des Nachnahmebetrages auf Postvakete geht aus dem Paketposttarif hervor.

Der Betrag der Nachnahme ist sowohl in der Adresse des Pakets, als in der Begleitadresse in der W ä h r u n g d e s A u f g a b e l a n d e s anzugeben. Ob Postvakete oder Postfrachtstücke mit Nachnahme bei der Aufgabe frankiert werden müssen oder ob sie zur Abwendung gelangen können; ist aus dem Paketposttarif ersichtlich.

Das Porto ist dasselbe wie für Pakete ohne Nachnahme; außerdem wird für jede Mark und jeden Teil einer Mark des Nachnahmebetrages eine Gebühr von 1 Pfg., mindestens aber 20 Pfg. erhoben. Im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn beträgt die Mindestgebühr nur 10 Pfg. Die Nachnahmegebühr wird auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

Telegraphie.

Die Telegramme sind möglichst kurz abzufassen, wobei jedoch darauf zu achten ist, daß deren Verständlichkeit nicht beeinträchtigt wird.

Die Niederschrift jedes zu befördernden Telegramms muß deutlich geschrieben sein. Einschattungen, Streichungen oder Ueberschreibungen sind vom Aufgeber oder seinem Beauftragten zu vermeiden. Die Adresse muß dem Texte voranstehen. Die Niederschrift kann in abgekürzter Form geschrieben oder auch ganz weggelassen werden. Telegramme ohne Text sind zulässig. Zur Niederschrift der abzuliefernden Telegramme sind bei den Telegraphenanstalten Formulare zur unentgeltlichen Benutzung erhältlich. Dieselben können auch in Mengen von 100 Stück zum Preise von 50 Pfg. von den Telegraphenanstalten bezogen werden.

Die Adresse muß alle Angaben enthalten, welche nötig sind, um die Uebermittlung des Telegramms zu dessen Bestimmung zu sichern. Bei den nach größeren Städten gerichteten Telegrammen ist die Angabe der Straße und Hausnummer, in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart des Empfängers oder eine ähnliche zweckdienliche Bezeichnung nötig. Bei Telegrammen nach kleinen Orten oder nach solchen, wo mehrere gleichen Namens vorhanden sind, ist die genaue Bezeichnung der geographischen Lage erforderlich. In der Aufschrift der nach dem Auslande gerichteten Telegramme ist das Land anzugeben, in welchem der Wohnort des Empfängers liegt, die Fälle ausgenommen, in denen dieser Ort eine Hauptstadt oder ein wichtiger Börse oder Handelsplatz ist. Auch ist die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift zulässig, wenn dieselbe vorher seitens des Empfängers mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und der Wohnungsangabe anzuwenden zu lassen. Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mk. für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Die etwaigen Angaben bezüglich der bezahlten Antworten, der Zustellung an den Empfänger, die Dringlichkeit u. s. w. sind vor der Adresse niederzuschreiben. Bei diesen Angaben können folgende Abkürzungen gebraucht werden:

- D für „Dringendes Telegramm“,
- RP für „Antwort bezahlt“,
- RPD für „Dringende Antwort bezahlt“,
- RPx für „Antwort bezahlt r Wörter“,
- TC für „Bergleichenes Telegramm“,
- PC für „Telegraphische Empfangsanzeige“,
- PCD für „Dringende telegraphische Empfangsanzeige“,
- PCP für „Empfangsanzeige durch die Post“,
- FS für „Nachzusenden“,
- XP für „Giltbote bezahlt“,
- RXP für „Antwort und Giltbote bezahlt“,
- RO für „Offen zu bestellendes Telegramm“,
- PR für „Post eingeschrieben“,
- MP für „Eigenhändig zu bestellen“,
- TR für „Telegraphenlagernd“,
- GP für „Postlagernd“,
- GPR für „Postlagernd eingeschrieben“,
- TMx für r „Aufschriften“,
- J für „Tages (von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht zuzustellendes) Telegramm.“

Bei Telegrammen nach Orten, an welchen sich keine Telegraphenstation befindet, erfolgt die Weiterbeförderung entweder per Post oder per Giltboten. Es empfiehlt sich daher stets anzugeben, ob das Telegramm mittelst Giltboten bestellt werden soll. In diesem Falle ist also vor der Adresse das Wort „Giltbote“ oder im Falle der Vorausbezahlung der Giltbotengebühr XP (Giltbote bezahlt) zu setzen. Hat der Absender keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählen

die Aufnahmestelegraphenanstalten die zweckmäßigste Art derselben nach ihrem besten Ermessen.

Bei Ermittlung der Wortzahl eines Telegrammes gelten die folgenden Regeln:

a. Alles, was der Aufgeber in der Umschrift seines Telegrammes zum Zwecke der Beförderung niederschreibt, wird bei Berechnung der Gebühren gezählt.

b. Der Name der Abgangsanstalt, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben und können deshalb vom Absender weggelassen werden.

c. Die größte Länge eines Wortes ist auf 15 Schriftzeichen festgesetzt. Bei Worten mit mehr als 15 Buchstaben wird der Ueberschuß immer bis zu 15 Buchstaben für ein weiteres Wort gezählt.

d. Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke zählen für so viele Wörter als zu ihrer Verbindung dienen.

e. Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für ebenso viele einzelne Wörter gezählt.

f. Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern sind nicht zulässig.

g. Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern enthalten; etwaiger Ueberschuß zählt für ein Wort mehr.

h. Einzelne stehende Schriftzeichen oder Buchstaben oder Ziffern zählen für je ein Wort; dasselbe gilt für das Unterstreichungszeichen, die Klammer und das Anführungszeichen.

i. Interpunktionszeichen, Bindestriche und Apostrophe werden nicht gezählt.

k. Die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte, Komata, Bindestriche und Bruchstriche, ebenso jeder Buchstabe, welche den Ziffern angehängt wird, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, zählen für je eine Ziffer.

l. Die im telegraphischen Verkehr zugelassenen kurzen Zeichen, wie D, R P u. s. w. (siehe oben) werden für je ein Wort gezählt.

Tarif für Telegramme.

Für gewöhnliche Telegramme wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 Pfg. für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 Pfg. erhoben. Für Stadttelegramme beträgt die Gebühr 3 Pfg. für jedes Wort; mindestens jedoch 30 Pfg. Stadttelegramme sind nicht nur in Städten mit mehreren Telegraphenanstalten, sondern auch in Orten mit nur einer Telegraphenanstalt zugelassen und zwar allgemein zur Beförderung sowohl im Orts- als auch im Landbestellbezirke. Für Stadttelegramme nach dem Landbestellbezirke hat der Aufgeber neben der Stadttelegrammgebühr die wirklich erwachsenen Weiterbeförderungskosten im Voraus zu entrichten oder, sofern dieselben unbekannt sind, einen entsprechenden Betrag zu hinterlegen.

Für „dringende Telegramme“, welche bei der Beförderung vor den übrigen gewöhnlichen Telegrammen den Vorrang erhalten, wird die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms erhoben. Es gelangt demnach für

dieselben eine Gebühr von 15 Pfg. für jedes Wort, mindestens aber der Betrag von 1 Mk. 50 Pfg. zur Erhebung.

Der Aufgeber kann die Antwort, welche er vom Empfänger verlangt, vorausbezahlen; die Vorausbezahlung darf indessen die Gebühr eines Telegrammes irgend welcher Art von 30 Wörtern nicht übersteigen.

Für das voranzuzahlende Antwortstelegramm wird, wenn der Aufgeber die für die Antwort bezahlte Wortzahl nicht angegeben hat, die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet. Soll eine andere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, so hat der Aufgeber den vor der Adresse niederzuschreibenden Vermerk „Antwort bezahlt“ oder RP durch die Angabe der vorausbezahlten Wortzahl zu ergänzen, z. B. „18 Wörter Antwort bezahlt“ oder „RP 18“.

Für „verglichene Telegramme“ beträgt die Gebühr für die Vergleichung ein Viertel der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher das Telegramm dem Empfänger zugestellt wird, telegraphisch oder brieflich angezeigt werde. Die hierfür zu entrichtende Gebühr ist bei telegraphischer Empfangsanzeige dieselbe wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Wörtern, für die Empfangsanzeige mittelst Post sind 20 Pfg. zu entrichten.

Die Gebühr für jede einzelne Vervielfältigung eines Telegramms beträgt für je 100 Wörter oder einen Teil derselben 40 Pfg. Bei dringenden Telegrammen für je 100 Worte 80 Pfg. Das Telegramm wird, alle Aufschriften eingerechnet, als ein einziges Telegramm taxiert.

Die Eilbotengebühr für Telegramme nach Orten, an denen sich keine Telegraphenanstalt befindet, beträgt im Falle der Vorausbezahlung durch den Aufgeber 40 Pfg. Wird die Entrichtung dieser Gebühr dem Adressaten überlassen, so kommen die wirklich erwachsenen Botenkosten in Erhebung.

Die vorbezeichneten Gebührensätze beziehen sich auf den inneren deutschen Verkehr einschließlich Oesterreich-Ungarn.

Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

Zur Zeit beträgt die Worttaxe nach Luxemburg 5 Pfg., nach Belgien, Dänemark, den Niederlanden und Schweiz 10 Pfg., nach Frankreich 12 Pfg., nach Italien, Norwegen, Rumänien, Schweden, Großbritannien und Irland 15 Pfg. (nach letzterem Lande mindestens 80 Pfg.), Bulgarien, Portugal, Rußland (europäisch), Serbien, Spanien 20 Pfg. usw.

Die Postschalter sind zur Annahme von Sendungen geöffnet

a. beim Postamt.

An Wochentagen.

1. für Pakete, Postanweisungen und Briefe 8⁰⁰—8⁰⁰ abends
2. für Telegramme und Telephon-
gespräche 7⁰⁰—11⁰⁰ abends

An Sonn- und Feiertagen.

Vormittags 11⁰⁰—12³⁰

7⁰⁰—11⁰⁰ abends

b. bei der Postzweigstelle.

für Pakete, Postanweisungen, Briefe,
Telegramme und Telephongespräche
8⁰⁰—8⁰⁰ abends

Vormittags 11—12³⁰

Als Feiertage haben zu gelten: Neujahr, das Allerhöchste Geburtsfest Sr. Majestätlichen Königen des Reichs (12. März), Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Weihnachtsfest und Stephanustag (26. Dezember).

Postbriefkästen sind angebracht:

1. am Neubau des Herrn Geschäftswärter's Zambary, Rosenfeldstraße.
2. am Hause des Herrn Gastwirts D. Müller, Rosenfeldstraße.
3. am Hause des Herrn Wirt Peter, Hilgardstraße.
4. am Hotel Zweibrüder Hof, Dinglerstraße.
5. am Gasthaus zum „Bismarck“, Bismarckstraße.
6. am Hause des Herrn Apothekers Meisel, Hauptstraße.
7. am Gasthaus zur „grünen Laterne“, Arheimerstraße.
8. am Gasthaus zum „Stegelfeller“, Dölbachstraße.
9. am Hause des Herrn Buchhändlers Beth, Landauerstraße.
10. am Hause des Herrn Geschäftswärter's Schaaf, Wadenstraße.
11. am Hause des Herrn Kaufmanns Ritter, Landauerstraße.
12. am kgl. Bezirksamte, Landauerstraße.
13. am Rathause.
14. am Bürgerhospital, Arheimerstraße.
15. am Hause des Herrn Oberstlandgerichtsrat Wüdt, Bubenbauerstr.
16. am Gasthaus zum „Schützenhof“, Bubenbauerstraße.
17. am Hause des Herrn Fabrikanten Simon, Himmelsbergstraße.
18. am Gasthaus „Brand“ in Bubenhausen.
19. am Schulhaus in Ernstweiler.

In den Nachbarorten Niederauerbach und Arheim befinden sich selbstständige Postanstalten.

Telephonie.

Anmeldung. Die Anmeldung zur Teilnahme am Telephonnetze hat unter Benützung des hierzu bestimmten Anmeldeformulars zu geschehen. Die Anmeldung ist für den Anmeldenden bindend; einer Annahmeerklärung seitens der Telegraphenverwaltung bedarf es nicht. Die Mindestdauer der Teilnahme beträgt gewöhnlich 1 Jahr und beginnt mit dem Tage der Uebergabe der Einrichtungen.

Gebühren. Für jeden Anschluß an ein staatliches Ortstelephonnetz wird eine **Bauschgebühr** erhoben, die für die hiesige Umhaltestelle 120 Mk. jährlich beträgt. Teilnehmer, welche die Bauschgebühr bezahlen, sind berechtigt, die Benützung ihres Anschlusses zu Gesprächen mit anderen Teilnehmern desselben Netzes Dritten unentgeltlich zu gestatten. Ein Teilnehmer kann an Stelle der Bauschgebühr eine **Grundgebühr** für die Telephoneinrichtungen und außerdem **Gesprächsgebühren** für jede hergestellte Verbindung zahlen. In diesem Falle müssen jedoch die Gebühren für mindestens 400 Ortsgespräche jährlich entrichtet werden. Die Grundgebühr beträgt daher 60 Mk. Für ein Ortsgespräch hat der Grundgebühren-Teilnehmer 5 Pf. zu entrichten. Diejenigen Teilnehmer, welche zu der Bauschgebühr für den Ortsverkehr noch einen Zuschlag von jährlich 50 Mk. zahlen, erwerben damit das Recht, von ihrer Sprechstelle aus jeden Teilnehmer irgend eines anderen, zum gleichen Bezirksnetze gehörigen Ortstelephonnetzes — das ist in der Pfalz — kostenfrei zum Gespräche aufzurufen. Die

Zahl dieser kostenfreien Bezirksverkehrs-Gespräche ist auf 1000 im Kalenderjahre festgesetzt.

Die Teilnahme am Bezirksverkehre ist abhängig von der Zahlung der Bauschgebühr für den Ortsverkehr. Teilnehmer, die die Bauschgebühr entrichtet haben, können im Ortsverkehr kostenfrei sprechen.

Teilnehmerverzeichnis. Jeder Teilnehmer bekommt für einen Hauptanschluß unentgeltlich ein Teilnehmerverzeichnis. Wegen einer Gebühr von 40 Pfg. sind die Verzeichnisse in beliebiger Anzahl von der Verwaltung käuflich zu haben.

Gesprächsgebühren. Für die Benützung der Verbindungsanlagen zwischen verschiedenen Orten oder Orten mit öffentlichen Telephonstellen werden im bayerischen Verkehre für eine Verbindung von nicht mehr als 5 Minuten Dauer Gesprächsgebühren erhoben:

bei einer Entfernung bis zu 25 km einschl.	20 Pfg.
" " " von mehr als 25 bis 50 km einschl.	25 "
" " " " " " 50 " 100 " "	50 "
" " " " " " 100 " 500 " "	Mk. 1. —
" " " " " " 500 " 1000 " "	1.50
" " " " " " 1000 km	2. —

Im Verkehre mit Württemberg und dem Reichstelegraphengebieten werden dieselben Gebühren erhoben. Die Mindestdauer ist aber hier auf 3 Minuten festgesetzt. Für dringende Gespräche ist das dreifache der gewöhnlichen Gebühren zu entrichten. Dringende Gesprächsverbindungen werden mit Vorzug vor den gewöhnlichen hergestellt.

Verabredeter Gesprächsverkehr. Von der Sprechstelle eines Teilnehmers oder von einer öffentlichen Telephonstelle aus kann auch mit dritten Personen gesprochen werden, welche an eine öffentliche Telephonstelle zum Zwecke dieses Verkehrs durch die betr. Post- oder Telegraphenanstalt herbeigeführt werden oder sich bei der aufgerufenen öffentlichen Telephonstelle zufällig oder infolge vorheriger Verabredung befinden. Für ein solches verabredetes Gespräch wird außer der Sprechgebühr auch noch eine Botengebühr von 25 Pfg. erhoben. Letztere ist auch dann zu entrichten, wenn die herbeizuholende Person nicht angetroffen wurde oder sich weigerte, in eine Unterredung einzutreten.

Nachrichtenstellen. Bei jeder Umschaltestelle besteht eine sog. Nachrichtenstelle, welche zur Annahme von Telegrammen und zur Uebermittlung solcher an die Teilnehmer dient. Die Nachrichtenstelle kann auch zur Aufnahme und Bestellung einer Nachricht an einen Nichtteilnehmer im Orte der Umschaltestelle benutzt werden. Für eine solche Nachricht wird eine Grundtare von 10 Pfg. ohne Rücksicht auf die Wortzahl und eine Worttare von 1 Pfg. für jedes Wort erhoben. Die gleiche Gebühr wird für die telephonische Antwort auf eine solche Nachricht erhoben, wenn der betr. Teilnehmer bei Aufgabe der Nachricht ausdrücklich Antwort verlangt und deren Bezahlung selbst übernommen hat.

Öffentliche Telephonstellen. Öffentliche Telephonstellen sind bei den meisten Post- oder Telegraphenanstalten untergebracht und durch ein an der Außenseite des Gebäudes — gewöhnlich neben der Eingangstüre — angebrachtes Schild kenntlich gemacht. Die öffentlichen Telephonstellen können von Jedermann gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühren benutzt werden. Die Gebühr für ein bis zu fünf Minuten

dauerndes gewöhnliches Gespräch für Teilnehmer wie für Nichtteilnehmer beträgt im Ortsverkehr 10 Big. Für Ferngespräche sind dieselben Gebühren zu zahlen wie von Teilnehmerstellen aus. (Siehe unter Gesprächsgebühren.) Bei öffentlichen Telephonstellen sind dringende Gespräche auch im Ortsverkehr zugelassen. (Dreifache Gebühr.) Verabredete Gespräche können auch von den öffentlichen Telephonstellen aus geführt werden. In Zweibrücken befinden sich sowohl beim Postamte (Kaiserstraße) als auch bei der Zweigdienststelle (Stadthaus) öffentliche Telephonstellen.

Verkehr mit dem Auslande. Bis jetzt ist der Sprechverkehr von hier aus nur mit einigen belgischen und einigen schweizerischen Telephonanstalten zugelassen. Für Belgien sind zugelassen: Antwerpen, Brüssel und Lüttich. Gebühr 3 Mark für drei Minuten. Mit der Schweiz ist für folgende Städte der Verkehr vereinbart: Aarau, Basel, Bern, Biel, Brugg, Chaux-de-fonds, Delsberg, Laufen, Liestal, Luzern, Mariastein, Olten, Pruntrut, Rheinfelden, St. Gallen, Solothurn, Winterthur, Yverdon und Zürich. Gebühr 2 Mark für drei Minuten.

